

**Amtsgericht München**

Az.: 158 C 600/18



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 81927 München, Gz.: [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] 80538 München, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2018 folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 613,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.09.2017 sowie weitere 56,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.09.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet-Tauschbörse.

Im Zeitraum [REDACTED] Uhr wurde von einem eingeschalteten internetfähigen Endgerät aus über die IP-Adresse [REDACTED] die zu diesem Zeitpunkt dem Beklagten zugeordnet war, in der Internettauschbörse bittorrent die TV-Folge (lang) [REDACTED] öffentlich zugänglich gemacht.

Die Klägerin wurde mit der als Anlage K 1 vorgelegten Vereinbarung vom [REDACTED] von der im Hersteller- bzw. Urhebervermerk der streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahmen als Rechteinhaberin angegebenen Warner Bros. Entertainment Inc. für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zur umfassenden Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung deren exklusiver Rechte im Internet über p2p-Netzwerke (sog. Internettauschböden, Filesharing) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für die gerichtliche als auch die außergerichtliche Geltendmachung. Sie ließ den Beklagten durch Schreiben der Klägervertreter vom [REDACTED] wegen der vorgenannten Urheberrechtsverletzung abmahnen und forderte die Abgabe einer Unterlassungserklärung, die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 350,00 € und den Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung. Der Beklagte verpflichtete sich daraufhin durch Abgabe einer Unterlassungserklärung, künftige Rechtsverletzungen zu unterlassen, lehnte aber die Erfüllung der geltend gemachten Zahlungsansprüche ab.

Die Klägerin hat die gegenüber dem Beklagten erhobenen Forderungen mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 07.09.2017, vorgelegt als Anlage K 4 – 7, mit Frist zum 14.09.2017 letztmalig angemahnt.

Die Klägerin hält den Beklagten als Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung verantwortlich. Sie verlangt mindestens 500,00 € als teilweise geltend gemachten Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie sowie Erstattung der für die Abmahnung angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 169,50 €, welche anteilig als Haupt- und als Nebenforderung geltend gemacht werden. Hierbei legt die Klägerin eine 1,3-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG zuzüglich Auslagen-

pauschale aus einem Gegenstandswert von 1.350,00 € zugrunde, wobei hinsichtlich der Unterlassung vom gesetzlichen Regelstreitwert von 1.000,00 € und hinsichtlich des Schadensersatzes von einem Streitwert von € 350,00 ausgegangen wird.

**Die Klägerin beantragt daher, wie folgt zu erkennen:**

- 1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als EUR 500,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.09.2017,**
- 2. EUR 113,00 als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.09.2017, sowie**
- 3. EUR 56,50 als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 15.09.2017**

**zu zahlen.**

**Der Beklagte beantragt demgegenüber,**

**die Klage abzuweisen.**

Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor, er sei für die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht verantwortlich. Zum Verletzungszeitpunkt habe er mit seiner Ehefrau [REDACTED] und der am [REDACTED] geborenen Tochter [REDACTED] zusammen gelebt. Die im Eigentum des Beklagten stehende Nachbarwohnung sei über das Vermietungsportal AirBnB für einige Wochen an den US-Amerikaner [REDACTED] vermietet gewesen. Dieser habe neben dem Beklagten, dessen Frau und Tochter sowie einer Freundin der Tochter Zugriff auf das Internet gehabt. Die Tochter des Beklagten sei von diesem über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an Internettauschbörsen belehrt und ihr eine Teilnahme daran verboten worden. Auch mit den jeweiligen AirBnB-Gästen wie dem damaligen Mieter [REDACTED] seien vor Übergabe des W-LAN Schlüssels Gespräche geführt worden, dass die Teilnahme an einer Tauschbörse nach deutschem Recht rechtswidrig ist. Der Beklagte und seine Frau hätten das Internet zu Informationszwecken, zur Kommunikation und gelegentlich zum Einkaufen genutzt, die Tochter für soziale und schulische Zwecke. Über die Nutzung durch den Mieter habe der Beklagte keine Kenntnis.

Nach Erhalt der Abmahnung habe der Beklagte mit den Zugriffsberechtigten aus seiner Familie,

insbesondere mit seiner Tochter, eindringlich Gespräche geführt, um den Sachverhalt aufzuklären. Diese hätten ihm gegenüber jedoch beteuert, nicht für die Rechtsverletzung verantwortlich zu sein. Auch habe er Laptop und Computer bei sich zu Hause untersucht und hier keinen Download seiner Tochter oder seiner Frau vorgefunden, ebenso wenig wie verdächtige Software. Der AirBnB-Mieter [REDACTED] habe die Wohnung bereits am [REDACTED] verlassen und wohne in New York. Zum Zeitpunkt des Eintreffens der Abmahnung sei er nicht mehr für den Beklagten greifbar gewesen und habe von diesem auch nicht mehr befragt werden können. Zu diesem Zeitpunkt wäre der Beklagte jedoch auch überhaupt nicht auf die Idee gekommen, dass es der Mieter [REDACTED] gewesen sein könnte. Letztlich gehe der Beklagte aber davon aus, dass der AirBnB-Mieter [REDACTED] für die streitgegenständliche Rechtsverletzung verantwortlich sei. Der Beklagte selbst kenne die streitgegenständliche TV-Serie nicht und habe an dieser kein Interesse.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2018 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von 500,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG und auf Zahlung von Aufwendungsersatz in Höhe von insgesamt 169,50 € gemäß § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG.

### I.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 500,00 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG. Der Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung des geschützten Werks nach § 19a UrhG schuldhaft verletzt.
  - a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Sie hat ihre Berechtigung zur Geltendmachung der in Rede stehenden ausschließlichen Nutzungsrechte an dem streitgegenständlichen Werk schlüssig behauptet. Der Beklagte hat die Aktivlegitimation der Klägerin nicht bestritten, so dass diese gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt.
  - b) Die streitgegenständliche TV-Folge genießt Urheberrechtsschutz nach § 1 UrhG bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG.

c) Der Beklagte hat das Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung des geschützten Werks nach § 19a UrhG schuldhaft verletzt.

1) Der Beklagte hat an einer Internetausbörse teilgenommen. Hierbei kam es neben einem Download auch zu einem Upload des urheberrechtlich geschützten Werks, was als öffentliche Zugänglichmachung des betroffenen Werkes gem. § 19a UrhG einzuordnen ist.

i) Die von der Klagepartei durchgeführten Ermittlungen, die zu der gegenständlichen IP-Adresse geführt haben, wurden vom Beklagten nicht bestritten. Auch die Tatsache, dass diese IP-Adresse dem Internetanschluss dem Beklagten zugeordnet werden konnte, wurde von diesem nicht bestritten. Es steht deshalb für das Gericht fest, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung über den Internetanschluss des Beklagten begangen wurde.

ii) Steht die Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten fest, wie hier, besteht eine tatsächliche Vermutung, dass der Beklagte als Anschlussinhaber auch für über den Anschluss begangene Rechtsverletzungen persönlich verantwortlich ist. Ein einfaches Bestreiten durch den Beklagten reicht insoweit nicht aus. Die genannte Vermutung kann vielmehr nur durch einen Sachvortrag widerlegt werden, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt ausschließlich eine dritte Person und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014 – I ZR 169/12 „BearShare“).

Der Beklagte ist der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast trotz entsprechenden Hinweises des Gerichts vorliegend nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Der Beklagte hat zur Frage seiner Täterschaft oder der Täterschaft eines Dritten keinerlei hinreichend substantiierte Angaben gemacht. Zwar trägt der Beklagte vor, nach Befragung der im Haushalt des Beklagten lebenden Personen komme von diesen niemand in Betracht, weshalb nur der Mieter der Nachbarwohnung für die Rechtsverletzung verantwortlich sein könne. Allein die Tatsache, dass dieser in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatte, die streitgegenständliche Verletzungshandlung zu begehen, genügt indes nicht, die tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber zu entkräften. Dieser trägt vielmehr vor, er habe den Mieter nicht zur konkreten Rechtsverletzung befragt, da er zu-

nächst gar nicht auf die Idee gekommen sei, dass dieser für die Rechtsverletzung verantwortlich sein könne. Dazu, welche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie welches konkrete Nutzungsverhalten der der Tatbegehung bezichtigte Mieter zum Tatzeitpunkt hatte (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 12.05.2016 – I ZR 48/15 „Everytime we touch“), ob die ebenfalls zum Zugriff auf das Internet berechtigte, namentlich nicht benannte Freundin der Tochter des Beklagten zu der Verletzungshandlung befragt worden ist und ob der im Haushalt des Beklagten verwendete Router zur Gewinnung weiterer Erkenntnisse überprüft wurde (vgl. insoweit auch BVerfG, Beschluss vom 23.09.2016 – 2 BvR 1797/15, Rn. 23), äußert sich der Beklagte nicht. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, um hier in irgendeiner Weise zu Gunsten des Beklagten unterstellen zu können, dass er seiner Nachforschungspflicht, im Rahmen des Zumutbaren die als Täter in Betracht kommenden Personen nach ihrer potentiellen Täterschaft zu befragen und das Ergebnis der Befragung darzulegen (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014 – I ZR 169/12 „BearShare“), tatsächlich nachgekommen wäre. Vorliegend ist aus dem Vorbringen des Beklagten nicht ersichtlich, dass er sich um den Erhalt tatbezogener konkreter Informationen, die für eine Dritttäterschaft sprechen, ernsthaft bemühte. Es kann dem Beklagten abverlangt werden, den der Tat bezichtigten Mieter konkret zur Internetnutzung während des streitgegenständlichen Zeitpunktes zu befragen. Anhaltspunkte dafür, dass dem Beklagten diese weitergehenden Nachforschungen unmöglich oder nicht zumutbar waren, wurden nicht vorgetragen. Soweit sich der Beklagte darauf beruft, dass der Mieter Ende Dezember [REDACTED] also gut zwei Monate nach Erhalt der streitgegenständlichen Abmahnung, auf eine Email über AirBnB wegen in der Wohnung zurückgelassener Unterlagen nicht geantwortet habe und dieser daher nicht erreichbar sei, so kann er mit diesem Einwand nicht durchdringen. Denn eine Befragung zu der streitgegenständlichen Verletzungshandlung und der Abmahnung fand im Rahmen der vom Beklagten vorgetragenen Email-Korrespondenz gerade nicht statt, so dass es eine reine Mutmaßung des Beklagten darstellt, der Mieter hätte sich auch hierzu nicht geäußert. Eine weitere Nachforschung war dem Beklagten auch vor dem Hintergrund zumutbar, dass derjenige, dem eine Abmahnung wegen öffentlicher Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke zugeht, zur Vermeidung weiterer Rechtsverletzungen im eigenen Interesse recherchieren wird.

Insgesamt sind die von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast vorliegend nicht erfüllt. Eine ernsthafte und plausible Mög-

lichkeit eines anderen Geschehensablaufs, und damit die alleinige Begehung der Rechtsverletzung durch einen Dritten, hat der Beklagte nicht dargelegt. Hierdurch gilt der Vortrag der Klägerseite gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (vgl. Greger, in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 138 Rn. 8b).

- 2) Der Beklagte handelte auch fahrlässig. Vor der Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes muss sich der Nutzer über das Bestehen eines Schutzes und über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Insoweit besteht eine Prüf- und Erkundungspflicht des Benutzers. Vorliegend hätte sich der Beklagte über die Funktionsweise einer Internetausbörse sowie über die Rechtmäßigkeit des damit nutzbaren Angebots kundig machen können und müssen. Dass dies tatsächlich erfolgt ist, wird vom Beklagten nicht vorgetragen.
- d) Als Rechtsfolge der begangenen Urheberrechtsverletzung hat der Beklagte der Klägerin Schadensersatz zu leisten sowie die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten zu erstatten.
- 1) Durch das Angebot zum Herunterladen des streitgegenständlichen Werks verursachte der Beklagte einen Schaden, den das Gericht gemäß § 287 ZPO der Höhe nach auf 500,00 € schätzt.
- 2) Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten kann der Schaden nach Wahl des Verletzten in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009). Bei der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr ist darauf abzustellen, was ein vernünftiger Lizenzgeber bei vertraglicher Einräumung der Rechte gefordert und ein vernünftiger Lizenznehmer gewährt hätte, wenn beide im Zeitpunkt der Entscheidung die gegebene Sachlage gekannt hätten.

Demnach sind die von der Klagepartei im vorliegenden Fall als absolute Untergrenze angesetzten 500,00 € plausibel. Der Sachvortrag der Klägerin bietet insoweit eine ausreichende Schätzgrundlage. Insbesondere waren bei der Schätzung die Popularität der TV-Serie, ihr Kaufpreis und ihre Aktualität zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung zu berücksichtigen. Angesichts der gerichtsbekanntenen Funktionsweise einer Internetausbörse, die mit jedem Herunterladen eine weitere Downloadquelle eröffnet, hält das Gericht daher einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 500,00 € für angemessen.

2. Der Klägerin steht zudem ein Anspruch aus § 97a Abs. 3 Satz 1 UrhG auf Ersatz der für die Abmahnung entstandenen Kosten von 169,50 € zu.
- a) Die Abmahnung war formell wirksam. Insbesondere wurden die geltend gemachte Rechtsgutsverletzung sowie der Rechteinhaber konkret benannt, so dass für den Abgemahnten klar erkennbar war, gegen welche Verletzungshandlung sich diese Abmahnung richtete.
- b) Der angesetzte Gegenstandswert für die Abmahnung in Höhe von 1.000,00 € entspricht dem gesetzlichen Regelstreitwert gemäß § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG. Dem Unterlassungsstreitwert ist der Wert des vorgerichtlich geltend gemachten Schadensersatzes in Höhe von 350,00 € hinzuzurechnen, § 22 RVG.
- c) Der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr für die streitgegenständliche Abmahnung ist angemessen.
3. Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen folgt aus §§ 97, 97a UrhG, 280, 286, 288 BGB. Spätestens mit Ablauf der in zuletzt gesetzten Zahlungsfrist zum 14.09.2017 ist hinsichtlich der Forderungen Verzug eingetreten.

## II.

Die Entscheidung über die Kosten folgt § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass



Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München  
Pacellistraße 5  
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.09.2018

gez.

[REDACTED] (M.A.), JAng  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 28.09.2018

[REDACTED] JAng  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig